

## **Nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte**

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes AEG am 01.01.2005 soll einerseits eine Angleichung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlungen der Alterseinkünfte herbeigeführt und das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes BVerfG umgesetzt werden.

Andererseits sollen die Rahmenbedingungen für die zusätzliche private Vorsorge und die betriebliche Altersversorgung verbessert werden.

Die nachgelagerte Besteuerung führt in der Lebenseinkommens-Betrachtung zu einer steuerlichen Entlastung der Versicherungsnehmer:

Die Beitragsleistung während des Arbeitslebens wird steuerfrei gestellt.

Dem stehen zwar beim Rentenbezug im Vergleich zu den steuerlichen Regelungen vor 01.01.2005 höhere Belastungen gegenüber.

Dafür sind im Alter sind die steuerbaren (= das zu versteuernde Einkommen) Einkünfte i.d.R. allerdings niedriger als in der Erwerbsphase.

Es kommt aufgrund der progressiven Besteuerung zu dem Effekt, dass die Belastungen in der Ruhestandsphase niedriger sind als zur Erwerbsphase.

Weiterhin ist begrüßenswert, dass mit der nachgelagerten Besteuerung der Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit gestärkt wird:

schließlich stehen die Altersvorsorgebeiträge nicht zur freien Disposition des Erwerbstätigen.

Das AEG unterscheidet drei Arten von Altersvorsorge, oder Drei-Schichtenmodell:

Erste Schicht:

Basisrente: z.B. die gesetzliche Rentenversicherung

Zweite Schicht:

Zusatzversorgung: z.B. die betriebliche Altersvorsorge oder die Riester-Rente

Dritte Schicht:

Kapitalanlageprodukte: z.B. private Rentenversicherung, Fondsparen, Immobilienerwerb, Kauf von Aktien